

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	27.04.2022

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Überprüfung aller Möglichkeiten für eine klimafreundliche Nahwärmeversorgung der Fliegerhorstsiedlung

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich die mit dem Antrag aufgeworfenen Überlegungen, auch alternative Energieversorgungen zu realisieren. Es gilt jedoch zu beachten, dass die nachträgliche Installation einer Nahwärmeversorgung im Bestand mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Die im Antrag erwähnte Stadtentfalter GmbH als Tochter der NEW bietet zwar eine Möglichkeit der Umsetzung vor Ort, jedoch betont diese auch, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb eines solchen Netzes in der Regel **eine Anschlussquote von 90 % erforderlich** sei. Aus Sicht der Verwaltung ist nach allen Erfahrungen mehr als fraglich, ob eine solche Quote innerhalb der Fliegerhorstsiedlung erreichbar sein wird.

Insbesondere folgende Punkte sollten beachtet werden:

1. Ein Nahwärmenetz liefert eine konstante Temperatur, dies ist jedoch problematisch, wenn die Gebäude verschiedene Energiebedarfe haben. Viele Eigentümerinnen und Eigentümer haben bereits in neue Heizungsanlagen investiert und die Häuser teilweise – auch energetisch - saniert. Die Interessen- und Ausgangslage ist daher bereits sehr unterschiedlich.
2. Für den Betrieb eines Netzes müsste ein Betreiber gefunden werden. Dieser müsste ein entsprechendes Kraftwerk noch konzipieren und das Netz planen. Dies würde noch einige Zeit in Anspruch nehmen bis dann ein Bau erfolgen könnte. Für die Straßen- und Kanalbaumaßnahme wird ohnehin eine Bauzeit von 14 Monaten angenommen. 3 bis 4 Jahre bis zur Inbetriebnahme eines solchen Netzes sind durchaus realistisch, bis dahin muss ein Großteil der Eigentümerinnen und Eigentümer aber bereits gemäß § 72 Gebäude Energie Gesetz (GEG 2020) einen Austausch der dann mehr als 30 Jahre alten Ölheizkessel vorgenommen haben.
3. Um die angesprochene Anschlussquote zu erreichen ist es ggf. erforderlich, einen Anschluss –und Benutzungszwang im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu erlassen. Rechtlich zu klären wäre hier insbesondere wie mit den Eigentümerinnen und Eigentümern umzugehen ist, die erst kürzlich in eine neue Heizungsanlage investiert haben.
4. Für eine zentrale Wärmeversorgung müsste auch ein geeignetes Grundstück vorhanden sein. Insbesondere bei einer Variante die mit Biomasse (z.B. Holzhackschnitzel) betrieben wird, werden auch für Lagerkapazitäten entsprechend große Flächen benötigt, die in der dicht bebauten Siedlung nicht vorhanden sind. Darüber hinaus ist nicht auszu-

schließen, dass für die Bewältigung der Spitzenlasten weiterhin konventionelle Energieträger (Öl, Gas) benötigt werden. Dies kann im Vorfeld ohne entsprechende Studien nicht ausgeschlossen werden.

5. Die Verlegung eines Gasnetzes, so wie es derzeit noch von der Regionetz GmbH vorgesehen ist bedeutet nicht, dass keine erneuerbaren Energien Berücksichtigung finden. Das GEG schreibt ab 2026 vor, dass der Energiebedarf bei einer Gasheizung anteilig aus erneuerbaren Energien sicherzustellen ist. Zudem gibt es entsprechende Förderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nur, wenn entsprechend hohe Anteile an erneuerbaren Energien berücksichtigt sind. Auch durch den eingeführten und stetig steigenden CO₂-Preis wurden Anreize gesetzt, den Anteil an fossilen Energieträgern möglichst gering zu halten.
Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens können die Festsetzungen so gefasst werden, dass z.B. die Nutzung von Dachflächen für Photovoltaik oder Solarthermie bzw. die Aufstellung von Luft-/Wärmepumpen zulässig ist.
6. Eine weitere Verschiebung der Baumaßnahmen insgesamt gefährdet die rechtzeitige Fertigstellung der geförderten Bestandteile (Quartiersplatz, Spielplatz) etc. und lässt auch die sonstigen Bestandteile der Förderung ins Leere laufen. Zusammen mit den Investitionen in die öffentliche Infrastruktur sollen auch die Bewohnerinnen und Bewohner zu Investitionen motiviert werden, u.a. durch Fördermittel (z.B. für die Fassadengestaltung) sowie Beratungen u.a. zu Fragen der energetischen Sanierung im Rahmen des Quartiersmanagements.
7. Auf Grund der bereits erwähnten Vorgaben (CO₂-Preis) sowie der bereits erfolgten Ankündigungen der neuen Bundesregierung ist davon auszugehen, dass Alternativen zu fossilem Erdgas weiter konsequent verfolgt werden. In die vorhandenen Leitungsnetze kann künftig auch Bio-Erdgas oder Wasserstoff bzw. daraus hergestelltes synthetisches Erdgas eingespeist werden.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass sich die Stadt künftig mit dem Thema Nahwärmeversorgung befassen sollte.

Im vorhandenen Bestand sind die Interessen und Ausgangslagen der Grundstücks- bzw. Wohnungseigentümer für eine entsprechende Versorgung jedoch zu unterschiedlich um diese letztendlich zu einem Anschluss zu zwingen, so dass die nötige Anschlussquote erreicht werden kann.

Daher sollte das Thema zunächst für die Bereiche (Wohn- und Gewerbegebiete) untersucht werden, die künftig umgesetzt werden. Hier hätten die potenziellen Erwerber der Grundstücke von vornherein die Wahl, ob sie ein Grundstück erwerben, auf dem eine Verpflichtung zum Anschluss an ein Nahwärmenetz, lastet.

Sofern sich die Verwaltung antragsgemäß mit dem Thema Nahwärmeversorgung in der Fliegerhorstsiedlung beschäftigen soll, sollte dieses Thema losgelöst von den im westlichen Teil der Siedlung beabsichtigten Maßnahmen betrachtet werden, um die Städtebaufördermaßnahmen, die nach derzeitigem Stand Ende 2023 beendet sein müssen, nicht zu gefährden.

Die Verwaltung begrüßt den Vorschlag, Fachleute zum Thema Nahwärmeversorgung zu gewinnen, die zu dem Thema in der nächsten Fachausschusssitzung informieren. Gerne kann die Verwaltung versuchen, für die nächste Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses Referent:innen einzuladen.

(Beigeordneter Scholz, 02451 - 629 231)